

Hauptsatzung vom 27. November 2003

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S 91, 95), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.09.2017 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1097/17) folgende 21. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".
- (2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

1. Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt
5. Berliner Platz
6. Rieth
7. Johannesvorstadt
8. Krämpfervorstadt

9. Hohenwinden
10. Roter Berg
11. Daberstedt
12. Dittelstedt
13. Melchendorf
14. Wiesenhügel
15. Herrenberg
16. Hochheim
17. Bischleben-Stedten
18. Möbisburg-Rhoda
19. Schmira
20. Bindersleben
21. Marbach
22. Gispersleben
23. Moskauer Platz
24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz
26. Mittelhausen
27. Stotternheim
28. Schwerborn
29. Kerspleben
30. Vieselbach
31. Linderbach
32. Büßleben
33. Niedernissa
34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Frienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt
45. Sulzer Siedlung
46. Urbich
47. Gottstedt
48. Azmannsdorf
49. Rohda (Haarberg)
50. Salomonsborn
51. Schaderode
52. Töttleben
53. Wallichen

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

1. Dittelstedt
2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten
4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira
6. Bindersleben
7. Marbach
8. Gispersleben
9. Mittelhausen
10. Stotternheim
11. Schwerborn
12. Linderbach
13. Büßleben
14. Niedernissa
15. Windischholzhausen
16. Egstedt
17. Waltersleben
18. Molsdorf
19. Ermstedt
20. Fienstedt
21. Tiefthal
22. Kühnhausen
23. Hochstedt
24. Töttelstädt
25. Sulzer Siedlung
26. Urbich
27. Gottstedt
28. Azmannsdorf
29. Rohda (Haarberg)
30. Salomonsborn
31. Berliner Platz
32. Rieth
33. Roter Berg
34. Melchendorf
35. Wiesenhügel
36. Herrenberg
37. Moskauer Platz
38. Johannesplatz

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4 Ortsteilbürgermeister

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

(1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.

(3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

(4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 6

Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7

Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

(1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

(3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit der Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 8 Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 18 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen..

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 9 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".

(2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.

(3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 10 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt,
3. die Personalangelegenheiten gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO sowie
4. das Eilentscheidungsrecht gemäß § 30 ThürKO.

Zu den laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt zählen insbesondere:

- der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 25.000,00 EUR, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks, wenn das Rechtsgeschäft unmittelbar

- der Erfüllung von Pflichten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachRBERG) (Verkäufe oder Erbbaurechtsverträge), ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG;
- der Erfüllung von gesetzlichen Veräußerungspflichten, insbesondere solchen nach dem Baugesetzbuch;
- der Vermeidung von Verfahren nach den §§ 45 bis 122 des Baugesetzbuches;
- der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs oder
- der Anlage von Verkehrs- oder Versorgungsflächen

dient und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§194 BauGB) oder in den Fällen nach dem SachenRBERG zum hälftigen Verkehrswert erfolgt. Ausgenommen und der Genehmigung des Stadtrats unterliegend sind solche Grundstücksgeschäfte, wenn das Grundstück der Körperschaft nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung von Bund oder nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom Land unterhalb des Verkehrswertes überlassen worden ist.

- (3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,
 - aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
 - bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
 - cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
 - dd) die Bildung von Haushaltsresten;

- ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000 EUR;
- ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;
- gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt;
- hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 200.000 EUR beträgt;
- ii) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert bis 100.000 EUR; die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- jj) die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis 100.000 EUR bzw. bei Bauleistungen bis 200.000 EUR; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 20 % der Vertragssumme erreicht;
- ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;
- mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 100.000 EUR beträgt;
- nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000 EUR betragen;
- oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000 EUR erreicht

wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000 EUR beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000 EUR betragen.

- pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 100.000 EUR bzw. 200.000 EUR bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 2.500 EUR vor; die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben sowie Dienstleistungskonzessionen.
- qq) Ebenso erfolgt eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 100.000 EUR.

§ 11 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.

(2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".

(3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13 Ausschüsse und Gremien

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer. Das Gleiche gilt für die Besetzung von Gremien juristischer Personen des Öffentlichen - oder Privatrechts vorbehaltlich einer spezialgesetzlichen Rechtsvorschrift oder eines Gesellschaftsvertrages. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.

§ 14 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;

- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.

(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

§ 15 Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin Ehrenortsteilbürgermeister,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 16 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,69 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,34 Euro zusammensetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 153,39 Euro,

b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 102,26 Euro

c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 120,00 Euro,

d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung,

in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	219,86 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	270,98 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	322,11 Euro
von	2001 bis 3000	Einwohner	373,24 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	424,37 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	475,50 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	342,57 Euro
Bürgermeister	205,54 Euro
Beigeordneter	137,03 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. Als bare Auslagen erhalten sie gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro. Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde.

Das Gleiche gilt für sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung aller ihrer Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten

zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass sie kein eigenes Kraftfahrzeug haben und nach dem Ende der Sitzung der Wohnort nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind sowie Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht, erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro.

Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit denen es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Werden öffentliche Bekanntmachungen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf im Amtsblatt unverzüglich hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen;

die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 18

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 1994 i.d.F. der "31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung" vom 16. Juli 2002 außer Kraft.

Anlage 1 <gesonderte Datei>

Anlage 2 <gesonderte Datei>

Anlage 3 <gesonderte Datei>

Anlage 4

Die Stadtübersichtskarte - SÜK 80

Thematik: Stadtteilgrenzen

Maßstab: 1: 80 000

Stand: 04/2011

Anlage 5

Ortsteilverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (vgl. § 9 Abs. 2 ThürEBBG). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt § 16 Abs. 2 ThürEBBG. Für Bürgerentscheide in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des § 25 ThürEBBG.

(4) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt der Bereich Oberbürgermeister, Beauftragte(r) für Ortsteile und Ehrenamt.

(5) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister

(1) Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteiles dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4

Mittelbereitstellung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 410 EUR brutto in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

(4) Für Investitionsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 4 Abs. 3 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt.

Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(5) Die Regelung nach § 4 Abs. 4 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz, Johannesplatz.

§ 5 Schulen

(1) Für den Ortsteil von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6 Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- b) die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- c) die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7 Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- b) die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8 Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Errichtung von Bürgerhäusern,
- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
- b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- c) die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10 Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11 Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil,
- c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und
- d) Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über:

- a) die Erstausstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13 Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

a) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und

b) die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.

c)

(3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14

Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15

Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortsteilrat zu beteiligen.

§ 16

Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

§ 17

Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über:

a) die materielle und ideelle Förderung

b) die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

§ 18 Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19 Repräsentation

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen
- b) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatspflege und des Brauchtums.
- c) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung des Ortsteiles bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

§ 20 Anhörung der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 3 Buchst. oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat entscheidet und die die Ortsteile betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteilliger Bedeutung, Umleitungsführung
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

§ 21 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/ Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister direkt oder über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.

Anlage 7 <gesonderte Datei>

Anlage 8 <gesonderte Datei>

Anlage 9

1.	Ortsteil Alach	Steinweg 1
2.	Ortsteil Azmannsdorf	Kirchstraße 17
3.	Ortsteil Bindersleben	Am Waidig 20
4.	Ortsteil Bischleben-Stedten	Lindenplatz 6
5.	Ortsteil Büßleben	gegenüber Platz der Jugend 1
6.	Ortsteil Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
7.	Ortsteil Egstedt	Heidesheimer Straße 2
8.	Ortsteil Ermstedt	Amtmann-Wincopp-Str.1
9.	Ortsteil Frienstedt	Hirtenhausstraße 1
10.	Ortsteil Gispersleben	Ringstraße 17
11.	Ortsteil Gottstedt	Kleine Dorfstraße 13
12.	Ortsteil Hochheim	Am Angerberg 25
13.	Ortsteil Hochstedt	Am Bürgerhaus 1
14.	Ortsteil Kerspleben	Große Herrengasse 1
15.	Ortsteil Kühnhausen	Am Weißfrauenbach 24
16.	Ortsteil Linderbach	Edmund-Schaefer-Platz 11
17.	Ortsteil Marbach	Merseburger Straße 1
18.	Ortsteil Mittelhausen	Kühnhäuser Straße 1
19.	Ortsteil Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße 13
20.	Ortsteil Molsdorf	Graf-Gotter-Straße 43
21.	Ortsteil Niedernissa	Am Pfingstbach 18
22.	Ortsteil Rohda (Haarberg)	Zum Strohberg 14
23.	Ortsteil Salomonsborn	Dionysiusgasse 1
24.	Ortsteil Schmira	Seestraße 18
25.	Ortsteil Schwerborn	Kastanienstraße 15
26.	Ortsteil Stotternheim	Erfurter Landstraße 1
27.	Ortsteil Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz 24
28.	Ortsteil Tiefthal	An den Linden 8
29.	Ortsteil Töttelstädt	Bienstädter Tor 5
30.	Ortsteil Urbich	Büßlebener Straße 2
31.	Ortsteil Vieselbach	Rathausplatz 1
32.	Ortsteil Waltersleben	Weite Gasse 25
33.	Ortsteil Windischholzhausen	Haarbergstr. 117
34.	Ortsteil Berliner Platz	Berliner Straße 26
35.	Ortsteil Rieth	Riethstraße 28
36.	Ortsteil Roter Berg	Karl-Reimann-Ring 14
37.	Ortsteil Melchendorf	Curierstraße 29
38.	Ortsteil Wiesenhügel	Weißdornweg 2
39.	Ortsteil Herrenberg	Scharnhorststr. 41
40.	Ortsteil Moskauer Platz	Moskauer Straße 114
41.	Ortsteil Johannesplatz	Friedrich-Engels-Str. 49

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	3 (2); Anlage 9	geändert	178/2003 05.11.2003	a)27.11.2003 b)05.12.2003 c)01.07.2004
2	Anlage 4 (Stadtüber- sichtskarte - liegt nur ausgedruckt vor)	geändert	122/2004 26.05.2004	a)17.06.2004 b)16.07.2004 c)01.07.2004
3	9; 13 (3);	geändert	1016/2004 20.09.2004	a)20.09.2004 b)21.09.2004 c)22.09.2004
4	3; 10 (2); Anlage 5; Anlage 9	geändert	1022/04 22.09.2004 **	a) * b) c) * Beanstand- ung LVwA vom 22.11.2004 ** aufgehoben mit Beschluss 166/05
5	2 3* 10 (2 ff bis jj) 10 (2 oo bis pp) Anlage 5* Anlage 9*	geändert	166/05 14.09.2005	a) 28.09.2005 b) 07.10.2005 c) 08.10.2005
	3* Nr. 31 - 38; Anlage 5*; Anlage 9* Nr. 34 - 41			c) 01.07.2009

6	16 Abs. 5	geändert	149/2006	a) 07.09.2006
	16 Abs. 9	neu	28.06.2006	b) 15.09.2006
	Anlage 7	komplett geändert		c) 16.09.2006
	Anlage 8	geändert		
7	10 Abs. 2	geändert	174/2006	a) 22.12.2006
	10 Abs. 3	neu eingefügt	29.11.2006	b) 29.12.2006
	16 Abs. 4	geändert		c) 30.12.2006
	17 Abs. 1 S. 1	geändert		
8	11	Neufassung	252/2006	a) 10.01.2007
			29.11.2006	b) 02.02.2007 c) 03.02.2007
9	16 (2);	geändert	104/2007	a) 02.08.2007
	16 (6) Satz 3,	geändert	20.06.2007	b) 31.08.2007
	16 (7) Satz 2	geändert		c) 01.09.2007
	Anlage 9 Ortschaften: Büßleben, Linderbach, Stotternheim			neue Bekanntmachung erfolgt: a) 18.10.2007 b) 02.11.2007 c) 03.11.2007
10	16 (3) Satz 3	neu eingefügt	178/2007	a.) 18.10.2007
	16 (6) Satz 3	nach § 16 Abs. 6 Satz 3 neu eingefügt	19.09.2007	b.) 30.11.2007 c.) 01.12.2007
11	9 (2) Satz 2	geändert	000052/08	a) 26.01.2009
	10 (2), Nr. 3	geändert	17.12.2008	b) 27.02.2009
	16 Abs. 6, S. 5	gestrichen		c) 28.02.2009
	17	gestrichen		
	18 19	geändert geändert		
12	3*	geändert	0058/09	a) 05.03.2009
	4 - 6	geändert	04.03.2009	b) 06.03.2009
	14 - 17	geändert		c) 07.03.2009
	Anlage 5	komplett geändert		
	Anlage 7			
	1 - 3	geändert		
	Anlage 9*	geändert		
	3* Nr. 31 - 38; Anlage 9* Nr. 34 - 41			c) 01.07.2009

13	10 (2)	neu eingefügt ab "Zu den laufenden Angelegenheiten..."	0491/09 27.05.2009	a) 12.06.2009 b) 19.06.2009 c) 01.07.2009
	10 (3) ii)	geändert		
	10 (3) jj)	geändert		
	10(3) nn)	komplett geändert		
	10 (3) oo)	komplett geändert		
	10 (3) pp)	geändert		
	7	geändert		a) 12.06.2009
	16 (7)	komplett geändert		b) 19.06.2009
	16 (8)	gestrichen		c) 20.06.2009
	16 (9) alt	wird nun Absatz 8		
	Anlage 5			
	2 (4)	geändert		a) 12.06.2009
	4 (3)			b) 19.06.2009
	4 (4) und (5)	neu eingefügt		c) 01.07.2009
	8 (2)	geändert		
	10 (1)			
	13 (2)			
	14			
	18 b)			
	19 a)			
	19 d)			
	20 (1) S. 1 und 2			
	21			
	Anlage 6	komplett aufgehoben		a) 12.06.2009 b) 19.06.2009 c) 20.06.2009
	Anlage 8			
	18 (1)	geändert		a) 12.06.2009
	18 (4)			b) 19.06.2009
	19 (2)			c) 20.06.2009
	20 (4)			
14	Anlage 7 4 (1) S. 1 4 (1) Buchst. c	geändert	1211/11 07.09.2011	a) 23.12.2011 b) 13.01.2012 c) 01.07.2014
15	Anlage 4 (SÜK)	geändert	0949/11 07.09.2011	a) 23.12.2011 b) 13.01.2012 c) 01.07.2014

16	8 (1) S. 2 und 3 17 (3) Anlage 9 Ziffer 30., 36., 41.	geändert	0203/12 01.03.2012	a) 30.03.2012 b) 13.04.2012 c) 25.04.2012
17	13 Titel und 13 (2)	geändert	0940/13 04.07.2013	a) 01.08.2013 b) 20.09.2013 c) 01.07.2014
18	§ 5	neu gefasst	0336/14 19.03.2014	a) 20.03.2014 b) 22.03.2014 c) 23.03.2014
19	§ 10 Abs. 3 jj) § 10 Abs. 3 oo)	neu ergänzt	1800/15 16.09.2015	a) 17.09.2015 b) 25.09.2015 c) 26.09.2015
20	§ 7 (1)(2)(3) § 8 (3 S. 1) § 10 (3 ii) jj) oo) pp))	neu neu geändert	0515/17 11.05.2017	a) 07.06.2017 b) 14.07.2017 c) 15.07.2017
21	Anlage 5 §2 (3,4) § 10 (3)	neu / geändert neu / geändert	1097/17 06.09.2017	a) 10.10.2017 b) 24.11.2017 c) 25.11.2017